



Wasserstadt GmbH
Eiswerderstr. 18, Haus 148
z.Hd. Frau Sandten

Bearbeiterin:
E. Backhaus (BLN/NABU)

13585 Berlin

5/0605.2/B/5

Berlin, 05.05.06

Betr.: Bebauungsplan VIII-533 (Insel Eiswerder); Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Berliner Morgenpost vom 07.04.06

Sehr geehrte Frau Sandten,

vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlage zum B-Plan VIII-533 per mail.

Gespannt warten wir auf weitere Unterlagen, insbesondere den Umweltbericht, der zur öffentlichen Auslegung vorliegen muß.

Wir können bei derartigen Flächen der Wasserstadtentwicklung nur immer wieder auf die Sicherung, den Schutz und die Entwicklung vorhandener oder potentieller Lebensräume, ggf. besonders geschützter Biotop, z.B. Auwaldrelikte, und streng geschützter sowie FFH-Arten (besonders Biber und Fischotter) und deren Lebensraum hinweisen. Wir verweisen außerdem in diesem Zusammenhang auf die notwendige Sicherung des lückenlosen Biotopverbunds entlang der Gewässer.

- Hierfür ist die eingeplante schmale Uferpromenade mehr als zu verdoppeln, um nicht nur Weg zu sein, sondern auch Lebensraumfunktion zu erfüllen.
- Hierfür sollte die 10 Meter breite öffentliche Parkanlage zwischen Sonder- und Mischgebiet 1 ebenfalls mindestens verdoppelt werden.

- Hierfür bietet v.a. der Uferstreifen im Norden, entlang des Sondergebietes, die Möglichkeit der ungestörten Biotop- und Lebensraumentwicklung und sollte demgemäß insgesamt oder zumindest abschnittsweise als Fläche für Naturschutz festgesetzt werden.
- Auf jeden Fall ist auch hier (im Sondergebiet) der Abstand des Uferstreifens von der Baugrenze um 10 bis 20 Meter auszudehnen.
- Abzulehnen ist an dieser Stelle das 10-geschossige Stangen-Gebäude im MI 4 im Süden der Insel. Hier befinden sich z.Zt. vor allem 1- bis maximal 3-geschossige Gebäude. An dieser Stelle der Insel stellt dies einen erheblichen und unnötigen Eingriff in das Landschaftsbild dar und ist dem Ort unangemessen. Ähnliche Bausünden kennen alle z.B. von spanischen Küsten – hier befinden wir uns in einem sensiblen Außenbereich, der vor derartigen Fehlleistungen zu schützen ist.
- Besonders schützenswerte Vorkommen von Flora sowie Fauna, Vegetationsbeständen und Lebensräumen sind zu ermitteln und dürfen auf dieser Insel nicht bebaubar sein sondern müssen geschützt werden. Hier sind entsprechende Änderungen der Baugrenzen vorzunehmen.

Aus aktuellem Anlaß möchten wir Sie hier nochmals darauf aufmerksam machen, daß gem. § 39 a Abs. 1 NatSchGBIn in der geltenden Fassung vom 23.03.2005 sowie § 35 BauGB bei der Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Baulichkeiten im Außenbereich oder sonstigen Nutzungen, die die vorhandene Vegetation vernichten oder schädigen bzw. die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft beeinträchtigen die nach § 39 NatSchGBIn anerkannten Naturschutzverbände von Ihnen zu beteiligen sind und gem. § 39 b Klagebefugnis besitzen.

Inbesondere auch im Zusammenhang mit der Genehmigung der Anlage von Stegen an Gewässern weisen wir gem. § 39 a Abs. 1 Nr. 8 NatSchGBIn darauf hin, daß nach geltender Rechtsprechung¹ hierbei immer ein nicht ausgleichbarer Eingriff in Natur und Landschaft vorauszusetzen ist, dessen Ausgleich/Ersatz erst im Laufe des Verfahrens, d.h. unter Beteiligung der Naturschutzverbände, zu prüfen ist.

- Die pauschale Festsetzung 7.1., daß Steganlagen zulässig sind, wird mit obiger Begründung von uns zurückgewiesen.

¹ Aus Erörterungstermin des VWG Berlin, 13. Kammer, GeschZ VG 13 A 316.98, S. 3: "3. Da die Frage der Nichtausgleichbarkeit eines solchen Eingriffs Voraussetzung für die Verbandsbeteiligung am Baugenehmigungsverfahren und auch Voraussetzung für die Klagebefugnis bzw. Antragsbefugnis im gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ist, stellt sich das Problem, ob die Nicht-Ausgleichbarkeit schon feststehen muß oder ob die Möglichkeit der Nicht-Ausgleichbarkeit ausreicht. Wegen der Funktion der Verbandsbeteiligung, den Sachverstand des Verbandes in das naturschutzrechtliche und bauaufsichtliche Verfahren einzubringen und das Entscheidungsergebnis zu beeinflussen, muß eine Möglichkeit der Nicht-Ausgleichbarkeit genügen. Anderenfalls müßte zu Beginn des Baugenehmigungsverfahrens bzw. zu Beginn des Klageverfahrens des Ergebnis des Baugenehmigungsverfahrens (Ausgleichbarkeit ja oder nein) geprüft und geklärt werden; dies kann nicht Sinn und Zweck einer solchen Verbandsbeteiligungsvoraus-

Nach wie vor zu bemängeln ist die fehlende Berücksichtigung der Aussagen des vom Abgeordnetenhaus 1994 verabschiedeten Berliner Landschaftsprogramms.

- Es ist notwendig, zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten das Grünverbindungsnetz auszubauen.
- "Grundsätzlich sollen Grünzüge mindestens 30-40 m, besser jedoch 200-300 m breit sein".
- "Die noch erhaltenen, naturgeprägten Landschaftselemente dieser Niederungsbereiche sind zu schützen und zu erweitern. ...
- Entlang der Gewässer sind als Verbindungselemente durchgehende Grün- und Freiflächen zu schaffen und standortgemäß zu bepflanzen[∴] (Feuchtwiesen und Gehölze der Erlenbruch-, Au- und Eichen-Hainbuchenwälder). ...
- Bei allen Planungen und größeren Umstrukturierungen (z.B. Stadtumbau im Bereich der Rummelsburger Bucht und der Wasserstadt Spandau) ist der naturräumliche Zusammenhang zu berücksichtigen und die besondere Prägung durch standortgemäße Pflanzungen[∴] (Auengehölze, Wiesen) zu betonen." (S.62) !!!
- Weiterhin fordert das LaPro als Entwicklungsziele und Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz folgende Leitlinien:
 - Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft,
 - Vorrang von Schadensverhütung vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - Erhalt gut ausgebildeter Ökosysteme, Verbesserung weniger gut ausgebesselter, erst in 2. Linie Neuschaffung von Ökosystemen,
 - Im Außenbereich Schutz und Entwicklung von naturnahen Lebensgemeinschaften und Resten der Naturlandschaft,
 - Speziell im landschaftlich geprägten Außenbereich: Entwicklung großräumiger Lebensraumbeziehungen (über administrative Grenzen),
 - Vorrangig: Extremstandorte (sehr nährstoffarm, sehr trocken, sehr naß-spezialisierte Artenbestände) vor Veränderungen und Überbauungen bewahren,
 - Besondere Bedeutung des Biotopverbunds: Ermöglichen, daß Arten einwandern können – am besten durch lineare, nicht unterbrochene Biotope,

setzung sein. Sollte der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin das Gegenteil entnommen werden können, dann würde die Kammer voraussichtlich dieser Ansicht nicht folgen."

[∴] Anm.: mit "bepflanzen " und "Pflanzungen" ist hier durchaus auch Bestandserhalt gemeint – nicht alles kahlschlagen/abräumen und dann neu pflanzen.

- Große zusammenhängende Freiräume können nicht durch kleine, isolierte Freiräume ersetzt werden – unverzichtbar als genetische Reserven sowie für Tiere mit großen Arealansprüchen. (S. 55/56)

Unser Vorschlag weiterhin:

Die "Wasserstadt" beplant bzw. hat bereits viele Flächen der Oberhavel und ihrer Nebengewässer/Kanäle beplant. Die o.g. B-Planentwürfe sowie weitere beziehen sich stückchenweise ohne für uns erkennbaren ökologisch sinnvollen Zusammenhang und ohne Berücksichtigung des Bestands auf entsprechende Uferbereiche (und Wasserflächen).

Deshalb bitten wir Sie um einen Vorstellungstermin Ihres Uferkonzepts, das diesen Planungen zugrunde liegt. Unser Ziel ist hierbei zum einen dieses uns unbekanntes Konzept kennen zu lernen und zu erfahren, für welche Baulichkeiten unsere Beteiligung zu erwarten ist, und zum anderen, dieses Konzept auf Berücksichtigung ökologisch wertvoller Lebensräume und streng geschützter Arten und deren Lebensräume zu hinterfragen, um ggf. noch einige sinnvolle Änderungen vornehmen zu können (z.B. sinnvolle Schutzmaßnahmen des Lebensraumes der FFH-Arten Biber und Fischotter und von wertvollen Erlenbruchwald-/Auwaldrelikten).

Hierbei bitten wir insgesamt nicht nur um die Darstellung des Uferkonzepts, sondern auch um die Darlegung sonstiger Beplanungen von ökologisch wertvollen Beständen, von streng geschützten Arten und §26a-Biotopen (NatSchGBIn) auf dem Gebiet der Wasserstadt.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert

Geschäftsführer

für unsere nach §60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)